



# Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Betheläcker“,  
Gemeinde Epfenbach

## A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

#### 1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

##### 1.1.1 Allgemein zulässige Nutzung

Im „Allgemeines Wohngebiet“ sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die im § 4 Abs. 2 Ziffern 2. und 3. genannten, nicht störende Handwerksbetriebe sowie „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ nur ausnahmsweise zugelassen.

##### 1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Im „Allgemeines Wohngebiet“ sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1. BauNVO die im § 4 Abs. 3 Ziffern 3. bis 5. BauNVO genannten Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zugelassen.

#### 1.2. Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

##### 1.2.1 Allgemein zulässige Nutzung

Auf der als „Dorfgebiet“ ausgewiesenen Fläche sind die im § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 7 BauNVO aufgeführten Nutzungen zugelassen.

Die unter den Ziffern 8 und 9 des § 5 Abs. 2 BauNVO genannten Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit im „MD-Gebiet“ nicht zulässig.

Das ausgewiesene „Dorfgebiet“ wird hinsichtlich der zulässigen Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in ein „MD1“- und „MD2“-Gebiet gegliedert.

Im „MD1“-Gebiet wird die landwirtschaftliche Tierhaltung auf insgesamt 15 Großvieheinheiten (GVE) beschränkt.

Hähne sind während des Nachzeitraumes (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) in geschlossenen Ställen zu halten.

Im „MD2“-Gebiet sind Anlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes für eine Tierhaltung in Stallungen, Gehegen und Koppeln unzulässig.

### 1.2.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzung

Die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 5 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO).

### 1.3. Urbane Gebiet (§ 6a BauNVO)

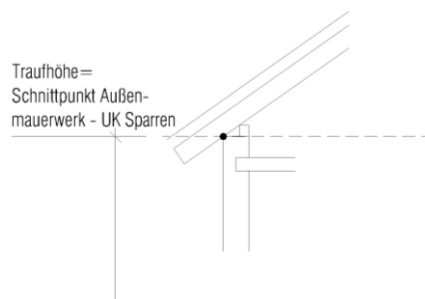
Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO sind im „Urbane Gebiet“ die im § 6 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen (Vergnügungsstätten, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zugelassen.

## 2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1. BauGB)

### 2.1. Traufhöhe

Die maximal zulässigen Traufhöhen sind dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

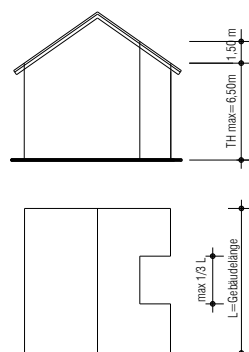
Sie sind definiert als der Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Unterkante der tragenden Dachkonstruktion (u. K. Sparren).



Das Maß wird in der Gebäudemitte gemessen. Als Bezugspunkt gilt die Mittelachse der angrenzenden Verkehrsfläche (Verkehrsfläche mit Erschließungsfunktion für das jeweilige Grundstück). Grenzen an mehreren Stellen eines Grundstückes Verkehrsflächen mit einer Erschließungsfunktion für das jeweilige Grundstück an, so sind die in der Planvorlage gekennzeichneten Verkehrsflächen maßgebend.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen gilt die Mitte jeder Gebäudeeinheit.

Eine Überschreitung der Traufhöhe um bis zu 1,50 m durch zurückspringende Gebäudefluchten ist bis zu einem Drittel der Gesamt-Gebäuelänge zulässig.



Werden Gebäude mit Flachdächern errichtet, so darf die Oberkante der Attika die im Bebauungsplan festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe nicht überschreiten.

## 2.2. First- bzw. Gebäudehöhe

Die zulässige Firsthöhe darf, in Abhängigkeit von der Dachform, im „Allgemeines Wohngebiet“ die auf der Grundlage der Ziffer A 2.2. geplanten Traufhöhe wie folgt überschreiten :

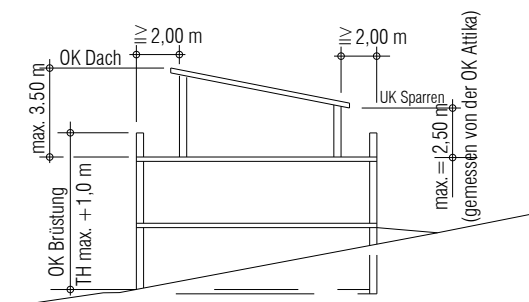
- bei Sattel-, Walm- sowie versetzten Pultdächern 4,50 m
- bei einseitig geneigten Pultdächern 1,50 m
  
- bei Flachdächern  
(für den Fall, dass es sich nicht um ein Staffelgeschoss handelt) die maximal zulässige Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Traufhöhe
  
- bei Staffelgeschosse 3,50 m

## 2.3. Sonderregelung bei der Ausbildung eines Staffelgeschosses

Die Ausbildung eines Staffelgeschosses mit einer um 2,50 m von der Festsetzung der Ziffer 2.1. abweichenden Traufhöhe ist zulässig, wenn die Außenwände des Dachgeschosses an allen Gebäudeseiten um mindestens 2,00 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurücktreten und die Oberkante der Brüstung einer Dachterrasse die unter der Ziffer 2.1. angegebene Traufhöhe um nicht mehr als 1,00 m überschreitet.

Bei der Errichtung von Treppenhäusern mit einer Breite von maximal 5,00 m kann auf einen Rücksprung der Außenwand des Dachgeschosses verzichtet werden.

Im Einzelfall können Ausnahmen von der „Rücksprungregelung“ zugelassen werden.



Die zulässige Firsthöhe darf bei einem Staffelgeschoss, gemäß der Vorgabe der Ziffer 2.2., die geplante Höhe der Attika um nicht mehr als 3,50 m überschreiten.

## 3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB)

Die im Plangebiet zulässige Bauweise ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

## 4. Überbaubare, nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2. BauGB)

### 4.1. Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen

#### 4.1.1

Ein Vortreten vor die Baugrenze durch Balkone und Terrassen kann bis zu einer Tiefe von 3,00 m gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden.

Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mit Balkonen ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

#### 4.1.2

Eine Überschreitung der überbaubaren Fläche durch Hauseingangs- und Kelleraußentreppen sowie Überdachungen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB auf einer Länge von jeweils 5,00 m um bis zu 1,50 m zugelassen werden.

#### 4.2. Stellung baulicher Anlagen

Die Längsseite und die Hauptfirstrichtung der Gebäude sind parallel zu den im Plan eingetragenen Richtungspfeilen zu erstellen. Bei untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen sind Abweichungen zulässig. Sind keine Angaben im Lageplan enthalten, ist die Bebauung parallel bzw. senkrecht zu einer der Grundstücksgrenzen zu errichten.

### **5. Garagen und überdachte PKW-Stellplätze**

Garagen und überdachte PKW-Stellplätze müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.

### **6. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6. BauGB)**

Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt im „Allgemeines Wohngebiet“ bei Einzelhäusern drei, bei Doppelhaus-Hälften zwei Stück.

### **7. Von der Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9 (1) 10. BauGB)**

#### 7.1. Sichtwinkel

Auf den Flächen, die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit einem „Sichtwinkel“ belegt sind, sind Einfriedigungen und Anpflanzungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m zulässig (werden nachgetragen).

Als Bezugspunkt gilt die direkt angrenzende öffentliche Fläche.

### **8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB)**

#### 8.1. öffentliche Grünfläche

##### 8.1.1 Entwässerungsmulde

Auf der öffentlichen Grünfläche im süd-östlichen Planungsgebiet ist eine Entwässerungsmulde zur Rückhaltung und Ableitung von Hinterlandwasser vorgesehen. Die Fläche ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung aus südwestdeutscher Herkunft (UG 11) anzusäen.

##### 8.1.2 Streuobstwiese mit integrierten Spielgeräten

Auf der öffentlichen Grünfläche im süd-westlichen Planungsgebiet ist die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Die Fläche ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung aus südwestdeutscher Herkunft anzusäen.

Zudem sind 10 heimische Obsthochstämme (Stammumfang mindestens 12-14 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

#### 8.2. “CEF-Maßnahmen für Brutvögel“

Als Ersatz für den Verlust von geeigneten Baumhöhlen sind für Höhlenbrüter die nachfolgend aufgeführten 12 Nistkästen in der räumlichen Umgebung fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten :

- 3 x Nistkasten 45 mm Fluglochweite (z. B. Schwegler 3SV), geeignet für kleine Höhlenbrüter und Stare
- 6 x Nistkasten 30 x 45 mm Fluglochweite (z. B. Schwegler 2GR oval), geeignet für Haussperlinge, Kohl- und ggf. Blaumeisen
- 3 x Nistkasten 27 mm Fluglochweite (z. B. Schwegler 2GR Dreiloch), geeignet für Blaumeisen

Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind entsprechende Kästen mit Katzen-/Marderschutz vorzusehen. Ein dreijähriges Monitoring (incl. Reinigung) im Spätjahr ist vorzusehen, um den Erfolg der Maßnahme zu überprüfen. Danach genügt eine einfache, jährliche Reinigung.

### **8.3. “CEF-Maßnahme für Fledermäuse“**

Der Verlust von Spalten- und Baumhöhlenquartieren ist durch das fachgerechte Aufhängen von Fledermauskästen im Plangebiet bzw. im näheren Bereich und deren dauerhafte Pflege auszugleichen :

- 6 x Fledermaushöhle (z. B. Schwegler Fledermaushöhle 2FN)

Ein dreijähriges Monitoring (incl. Reinigung) im Spätjahr ist vorzusehen, um den Erfolg der Maßnahme zu überprüfen. Danach genügt eine einfache, jährliche Reinigung.

## **9. Pflanzgebot/Pflanzbindung (§ 9 (1) 25. a und b BauGB)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baurechtsbehörde gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO einen Freiflächengestaltungsplan als besondere Bauvorlage verlangen kann. Dieser sollte dem Bauantrag beigelegt werden.

### **9.1. Pflanzgebot je Baugrundstück**

Je angefangene 350 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, hochstämmiger Einzelbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Die rechnerisch ermittelte Anzahl ist aufzurunden.

Die Pflanzen sind der Artenverwendungsliste zu entnehmen (siehe Anlage).

Die Anpflanzungen nach Ziffer 9.2. werden angerechnet.

### **9.2. Flächen mit einer Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Bauliche Anlagen jeglicher Art, ausgenommen der zulässigen Einfriedigungen gemäß den Örtlichen Bauvorschriften, sind auf den mit einem „Pflanzgebot“ ausgewiesenen Flächen nicht zugelassen.

Zur Eingrünung des Baugebietes sind 2 freiwachende, geschlossene Hecken aus heimischen Gehölzen anzupflanzen. Geeignete Gehölzarten sind der Artenverwendungsliste (siehe Anlage) zu entnehmen. Die Pflanzdichte der Sträucher beträgt mindestens 1 Strauch je 2,50 m<sup>2</sup> festgesetzter Pflanzfläche. Zusätzlich ist pro 70 m<sup>2</sup> Pflanzfläche 1 hochstämmiger Laubbaum, Stammumfang 12-14 cm, anzupflanzen.

### **9.3. Pflanzbindung**

Die im Lageplan gekennzeichneten Einzelbäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Während der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten sind diese, einschließlich ihres Wurzelraumes, fachgerecht zu sichern.

Abgängige Bäume sind durch hochstämmige Obststämme gemäß der Artenverwendungsliste, mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm, zu ersetzen.

## **B Hinweise, Empfehlungen**

### **1. Artenschutz**

Auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von europarechtlich und streng geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG wird hingewiesen. Verboten ist danach die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, sowie die erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Tierwelt sind einzuhalten :

#### Baufeldräumung

Um potentielle Gefährdungen/Beeinträchtigungen von den im Gebiet vorkommenden Arten zu vermeiden, dürfen eine Baufeldräumung der Abriss von Gebäuden und ein Gehölzrückschnitt nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Dieses ist für Brutvögel der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines Jahre, für Fledermäuse der Zeitraum vom 20. Oktober bis 28. Februar eines Jahres. Auf die detaillierte Darstellung in der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wird verwiesen.

#### Baumhöhlenkontrolle

Bei der Fällung von Bäumen ist im Vorfeld eine Untersuchung auf Höhlen und andere Strukturen, die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse oder Vögel bieten können, durchzuführen. Falls Tiere vorhanden sind, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

#### „CEF-Maßnahmen“

Als Ersatz für den Verlust von geeigneten Baumhöhlen sind gemäß dem Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung insgesamt 12 Nistkästen für Höhlenbrüter in der räumlichen Umgebung des Plangebietes fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Der Verlust von Spaltenquartieren und Baumhöhlenquartieren ist durch das fachgerechte Aufhängen von Fledermauskästen im näheren Bereich des Plangebietes und deren dauerhafte Pflege auszugleichen. Anzubringen sind 6 Fledermaushöhlen (z. B. Schwegler Fledermaushöhe 2 FN).

#### Für Kleintiere durchwanderbare Einfriedigungen

Eine Einfriedigung von Grundstücken sollte dahingehend erfolgen, dass diese auch für nicht flugfähige Kleintiere (z. B. Igel) durchwanderbar ist und diese damit keine Barriere-Wirkung zwischen dem Offenland und den privaten Gärten darstellt.

### **2. Belange des Bodenschutzes**

- 2.1. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.
- 2.2. Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden und Unterboden auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern. Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises unverzüglich zu benachrichtigen.

- 2.3. Die Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Baustraßen und Lagerplätze ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die betroffenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten rasch und vollständig wieder herzustellen bzw. im Sinne des Grünordnungsplanes zu gestalten (§ 9 (1) 24. BauGB).
- 2.4. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraft- und Schmierstoffe) hat besonders sorgfältig zu erfolgen (§ 9 (1) 24. BauGB).

### 3. Belange des Grundwasserschutzes

- 3.1. Das Plangebiet liegt fast ausschließlich innerhalb der Wasserschutzzone III B des rechtskräftig festgesetzten Wassergewinnungsgebietes „Hetzenlochquelle Eschelbronn“ (WSG-Nr. Amt 226.013).  
Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.
- 3.2. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises anzuzeigen.
- 3.3. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu verständigen.
- 3.4. Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beantragen ist.
- 3.5. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.
- 3.6. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.
- 3.7. Tiefgaragen sind wasserundurchlässig auszuführen.
- 3.8. Parkplätze und Verkehrsanlagen sind entsprechend der Vorgaben der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) auszuführen.
- 3.9. Maßnahmen, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von Deckschichten zur Folge haben, sind verboten.  
Ausgenommen sind vorübergehende Eingriffe in Deckschichten, wenn ihre Funktionsweise anschließend wieder mindestens gleichwertig hergestellt wird.

### 4. Fremdwasser

Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Drainagen, etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten. In Bereichen mit höherem Grundwasserstand dürfen Drainagen nur in ein Gewässer bzw. in einen Regenwasserkanal abgeführt werden. Ansonsten ist auf den Bau von Kellern zu verzichten, oder die Keller sind als „weiße Wanne“ auszubilden.

### 5. Belange der archäologischen Denkmalpflege

Sollten in Folge der Planung bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend der Denkmalschutzbehörde bzw. der Gemeinde Epfenbach zu melden.

## 6. Nutzung von Sonnenenergie

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, Anlagen zur thermischen oder photovoltaischen Nutzung der Sonnenenergie auf die Dachflächen aufzubringen.

## 7. Zisternen

Zur Verringerung der Abflussspitzen ist gemäß der Ziffer 4. der Örtlichen Bauvorschriften das auf Dachflächen auftreffende Niederschlagswasser in ausreichend bemessenen Zisternen zu sammeln und sollte auf dem Grundstück genutzt werden.

Der Überlauf einer Zisterne muss entweder

- a. über die belebte Bodenzone einer Versickerungsmulde versickert werden.
- b. an die Kanalisation angeschlossen werden.
- c. über eine Rigole unterirdisch versickert werden.

Dies ist nur gestattet, wenn das Dach metallfrei ist oder der Zulauf über ein DIBt-zugelassenes Substrat erfolgt, welches Metalle zurückhalten kann. Die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist zu prüfen.

## 8. Begrünte Dächer

Um den Niederschlagswasserabfluss zu verzögern wird empfohlen, die Dachflächen, zumindest bis 15° Dachneigung, als begrünte Flächen auszubilden und eine mindestens 10-12 cm mächtige Substratauflage mit heimischen Gräsern, Wildkräutern und/oder bodendeckenden Gewächsen zu bepflanzen.

Ab einer Dachneigung von ca. 20° ist für die Begrünung eine Schubsicherung erforderlich.

Unter 5° muss auf eine ausreichende Dränschicht geachtet werden.

Aufgestellt : Sinsheim, 29.11.2019/15.05.2020/23.09.2020/21.04.2021 – GI/Ru

STERNEMANN  
UND GLUP   
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER  
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM  
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Joachim Bösenecker, Bürgermeister

Architekt



## Anlage

## Artenverwendungsliste

<b>Bäume</b>	
x Acer campestre	Feldahorn
x Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hängebirke
x Carpinus betulus	Hainbuche
x Fraxinus excelsior	Gemeine Esche !
Prunus avium	Vogelkirsche
x Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
x Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus minor	Feldulme
x Baumart geeignet zur Straßen- und Stellplatzbepflanzung	
! Achtung: anfällig für Eschentriebsterben	
<b>Sträucher:</b>	
Cornus sanguinea (*)	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnlicher Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus*	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare*	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa (*)	Trauben-Holunder
Viburnum opulus (*)	Gewöhnlicher Schneeball
* giftige Früchte	
<b>Obstbäume:</b>	
<b>Apfelbäume</b>	
Baukenapfel	
Bittenfelder	
Brettacher	
Frankfurter „Typ Hemsbach“	
Hauxapfel	
Jakob Fischer	
Kaiser Wilhelm	
Maunzenapfel	
Rheinischer Bohnapfel	
Schöner aus Herrnhut	
<b>Zwetschge</b>	
Hauszwetschge	
Bühler Frühzwetschge	
Graf Althans Reineclaude	
Jojob	
Katinka Zwetschge	
Presenta Spätzwetschge	
The Czar Pflaume	
<b>Birnbäume</b>	
Bayerische Wasserbirne	
Gellerts Butterbirne	
Karder Birne	
Kirchensaller Mostbirne	
Paulsbirne	
Palmischbirne	
Schweizer Wasserbirne	
<b>Kirschbäume</b>	
Burlat	
Büttners Rote Knorpelkirsche	
Hedelfinger Riesen	
Regina	
<b>Sonstige</b>	
Mispel	
Walnuss	